

## LIZENZVEREINBARUNG FÜR ENDNUTZER

WICHTIGER HINWEIS: DER LIZENGEBER STELLT DEM LIZENZNEHMER DIE LIZENZIERTE SOFTWARE NACH MASSGABE DER VORLIEGENDEN LIZENZVEREINBARUNG FÜR ENDNUTZER (DER „VEREINBARUNG“) ZUR VERFÜGUNG. DIESE VEREINBARUNG REGELT DIE INSTALLATION UND NUTZUNG DER IN DER ENTSPRECHENDEN PRODUKTBESTELLUNG BEZEICHNETEN VERSION DER SOFTWARE DURCH DEN LIZENZNEHMER. WIRD DIE SOFTWARE NICHT IM RAHMEN EINER PRODUKTBESTELLUNG ERWORBEN, SO STELLT DIE INSTALLATION BEZIEHUNGSWEISE NUTZUNG DER SOFTWARE DURCH DEN LIZENZNEHMER EINE ANNAHME DIESER VEREINBARUNG DAR. **DIE IN DIESER VEREINBARUNG ENTHALTENEN VERTRAGSBEDINGUNGEN KÖNNEN VON DEN FÜR FRÜHERE SOFTWAREVERSIONEN GETROFFENEN VEREINBARUNGEN ABWEICHEN. BITTE LESEN SIE DIESE VEREINBARUNG SORGFÄLTIG DURCH, BEVOR SIE FORTFAHREN, DA SIE ZUSÄTZLICHE EINSCHRÄNKUNGEN FÜR IHRE VERWENDUNG DER SOFTWARE ENTHALTEN KÖNNTE. DIESE VEREINBARUNG TRITT AN DIE STELLE ALLER ANDEREN SCHRIFTLICHEN ODER MÜNDLICHEN VERTRAGSBEDINGUNGEN, DIE MIT DEM LIZENZNEHMER IM HINBLICK AUF DIE NUTZUNG DER LIZENZIERTEN SOFTWARE IM RAHMEN EINER UNTERZEICHNETEN VEREINBARUNG GETROFFEN WURDEN (BEISPIELSWEISE EINES RAHMENVERTRAGS UND VON PORTFOLIO-BESTIMMUNGEN, SOFERN NICHT BEI EINER PRODUKTBESTELLUNG AUSDRÜCKLICH AUF EINE ANDERE VEREINBARUNG VERWIESEN ODER VOM LIZENZGEBER UND VOM LIZENZNEHMER EINE ANDERE VEREINBARUNG GETROFFEN WIRD, AUS DER KLAR HERVORGEHT, DASS DIESE FÜR DIE VERSION DER LIZENZIERTEN SOFTWARE GILT, AUF WELCHE SICH DIE VORLIEGENDE VEREINBARUNG BEZIEHT), EINER CLICK-WRAP-VEREINBARUNG, DIE MIT DER LIZENZIERTEN SOFTWARE ODER AUF SONSTIGE WEISE BEREITGESTELLT WIRD (DIE ENTSPRECHENDEN REGELUNGEN WERDEN ALS „SONSTIGE VEREINBARUNG“ BEZEICHNET), UND HAT VORRANG VOR DIESEN. DAS GILT AUCH DANN, WENN DIE SONSTIGE VEREINBARUNG IN DER FRÜHER LIZENZIERTEN SOFTWARE EINGEBETTET WAR.** DER LIZENZGEBER BEHÄLT SICH DAS RECHT VOR, DIESE VEREINBARUNG VON ZEIT ZU ZEIT ZU AKTUALISIEREN, ZU ERGÄNZEN UND/ODER ZU ÄNDERN. ER KANN EINE SOLCHERMASSEN AKTUALISIERTE VEREINBARUNG IN KÜNFTIGE VERSIONEN DER LIZENZIERTEN SOFTWARE EINBEZIEHEN ODER EINBETTEN. BITTE RICHTEN SIE EVENTUELLE FRAGEN AN DIE RECHTSABTEILUNG VON MICRO FOCUS UNTER [LEGALDEPT@MICROFOCUS.COM](mailto:LEGALDEPT@MICROFOCUS.COM).

DER ABSCHLUSS DIESER VEREINBARUNG STELLT KEINE VERKAUFSTRANSAKTION DAR. DER ERWERB EINER LIZENZ AN EINEM LIZENSIERTEN PRODUKT ERFOLGT IM WEGE EINER PRODUKTBESTELLUNG, DIE DIESE VEREINBARUNG UMFASST (ES SEI DENN IN DER PRODUKTBESTELLUNG IST ETWAS ANDERES BESTIMMT).

Die in dieser Vereinbarung enthaltenen Begriffe sind wie folgt definiert:

„**Zusätzliche Lizenzberechtigung**“ oder „**ALA**“ (*Additional License Authorization*) sind die zusätzlichen besonderen Softwarelizenzbestimmungen, die für die autorisierte Nutzung eines bestimmten Softwareprodukts des Lizenzgebers gelten, einschließlich der Regelungen für jegliche Test- und Set-Up-Zwecke, die im Handbuch für Testlizenzen beschrieben sind sowie die für das entsprechende Softwareprodukt verfügbaren Lizenzoptionen und die mit einer bestimmten Lizenzoption jeweils verbundenen zusätzlichen Bedingungen, die allesamt Bestandteil der vorliegenden Vereinbarung sind. Die jeweils geltende Zusätzliche Lizenzberechtigung für die Lizenzierte Software hängt entweder der vorliegenden Vereinbarung an oder kann unter dem jeweiligen Produktnamen und der jeweiligen Versionsnummer unter: <https://software.microfocus.com/en-us/about/software-licensing> eingesehen werden. Wird in der vorliegenden Vereinbarung auf eine „Zusätzliche Lizenzberechtigung“ oder „ALA“ verwiesen, so betrifft dies die jeweilige Zusätzliche Lizenzberechtigung, die der entsprechenden Version der Lizenzierten Software entspricht.

„**Dokumentation**“ bezeichnet die Benutzerdokumentation, die der Lizenzgeber in elektronischer Form oder in Papierform für die lizenzierte Software zur Verfügung stellt.

„**Lizenznehmer**“ bezeichnet die juristische oder natürliche Person, die in der entsprechenden Produktbestellung genannt wird oder die rechtmäßig eine Lizenz an dem Lizenzierten Produkt erworben hat.

„**Lizenzoption**“ bezeichnet die Art von Lizenz, die für ein bestimmtes Software-Produkt zur Verfügung steht (beispielsweise eine Einzelbenutzerlizenz, eine Mehrbenutzerlizenz (concurrent user) oder eine Serverlizenz). Außer in einer Zusätzlichen Lizenzberechtigung kann eine Lizenzoption auch in einer Produktbestellung oder einer schriftlich zwischen dem Lizenznehmer und dem Lizenzgeber abgeschlossenen Vereinbarung enthalten sein.

„**Lizenzgeber**“ bezeichnet dasjenige Unternehmen von Micro Focus, das in der Produktbestellung genannt wird. Wird kein entsprechendes Unternehmen genannt, so bezieht sich der Begriff auf das Unternehmen, das in dem Land, in dem der Lizenznehmer seinen Sitz hat oder wohnhaft ist, zur Lizenzierung der lizenzierten Software befugt ist.

„**Lizenziertes Produkt**“ bezieht sich auf die Lizenzierte Software nebst Dokumentation.

„**Lizenzierte Software**“ bezeichnet die lauffähige Version der in der Produktbestellung genannten beziehungsweise dem Lizenznehmer zur Verfügung gestellten oder von ihm rechtmäßig erworbenen Software des Lizenzgebers. Die vorliegende Vereinbarung regelt auch die Nutzung aller Updates der Lizenzierten Software, die der Lizenznehmer im Rahmen einer gesonderten Support- und Pflegevereinbarung, wie nachstehend in Ziffer 4 beschrieben, erhält, sofern das jeweilige Update nicht eine andere Lizenzvereinbarung für Endnutzer beinhaltet, mit einer solchen verbunden ist oder ihr in sonstiger Weise ausdrücklich unterliegt.

„**Produktbestellung**“ bezeichnet eine Vereinbarung zwischen dem Lizenzgeber und dem Lizenznehmer, die aus einem Dokument besteht, das (i) vom Lizenznehmer vorgelegt wurde und die Lizenzoption(en) der Lizenzierten Software beschreibt, die erworben werden soll(en), und (ii) vom Lizenzgeber (a) schriftlich oder (b) durch Lieferung der Lizenzierten Software an den Lizenznehmer, je nachdem, welches Ereignis früher eintritt, angenommen wurde. Eine Produktbestellung kann auch aus einem schriftlichen Angebot oder einem sonstigen schriftlichen vom Lizenzgeber vorgelegten Dokument bestehen (das „**Angebot**“), (i) in dem die Lizenzoptionen der Lizenzierten Software, die erworben werden sollen, beschrieben sind (ii) und das vom Lizenznehmer angenommen wird, ehe die Laufzeit des Angebots endet, und zwar entweder durch (a) Rücksendung einer von einem bevollmächtigten Vertreter des Lizenznehmers unterzeichneten Ausfertigung des Angebots, (b) Erteilung eines Kaufauftrags, der sich auf das Angebot bezieht (sofern das Angebot ausdrücklich eine Annahme auf diese Weise vorsieht), oder (c) Bezahlung der im Angebot genannten Gebühren an den Lizenzgeber. Sofern in der entsprechenden Produktbestellung nicht ausdrücklich etwas anderes angegeben ist, bilden die Bedingungen der vorliegenden Vereinbarung integrale Bestandteile einer jeden Produktbestellung. In keinem Fall gelten in Bezug auf die vorliegende Vereinbarung oder eine Produktbestellung irgendwelche abweichenden oder zusätzlichen, in einem Kaufauftrag oder einem sonstigen von Lizenznehmer vorgelegten ähnlichen Dokument genannten Vertragsbedingungen. Alle entsprechenden zusätzlichen oder abweichenden Vertragsbedingungen werden vom Lizenzgeber hiermit zurückgewiesen. Für die Zwecke dieses Abschnitts umfasst der Begriff „Lizenzgeber“ auch das oben definierte zuständige Unternehmen von Micro Focus sowie dessen autorisierte Vertriebshändler und Wiederverkäufer. Widersprechende oder zusätzliche, in einer Produktbestellung enthaltene Vertragsbedingungen, die ein Vertriebshändler oder Wiederverkäufer angenommen hat, bleiben ohne Wirkung, sofern das zuständige Unternehmen von Micro Focus sie nicht in schriftlicher Form angenommen hat.

„**Fremdkomponenten**“ sind Laufzeitelemente (*run time*) oder sonstige Elemente, die im Eigentum eines Dritten stehen oder von einem Dritten an den Lizenzgeber lizenziert wurden (sofern es sich nicht um Open-Source-Codes oder Open-Source-Elemente handelt) und die in die Lizenzierte Software eingebettet sein können.

„**Fremdsoftware**“ bezeichnet zusätzliche oder begleitende Software, die im Eigentum eines Dritten steht oder von einem Dritten lizenziert wurde (wie beispielsweise Adobe Acrobat oder Microsoft Internet Explorer, nicht jedoch Open-Source-Codes oder Open-Source-Elemente) und die in der Dokumentation oder einer die Lizenzierte Software begleitenden Datei genauer bezeichnet sein kann.

„**Gewährleistungsfrist**“ bezeichnet einen Zeitraum von 12 Monaten, der mit dem Datum der Lieferung der Lizenzierten Software an den Lizenznehmer beginnt.

Die Lieferung der lizenzierten Software gilt als erfolgt, wenn die Lizenzierte Software in physischer Form ab Werk an den Lizenznehmer geliefert oder dem Lizenznehmer zum Download zur Verfügung gestellt wurde.

## 1. LIZENZGEWÄHRUNG, LIZENZBEDINGUNGEN

- A. Lizenzeinräumung. Der Lizenzgeber gewährt dem Lizenznehmer vorbehaltlich der Einhaltung der Bedingungen der vorliegenden Vereinbarung seitens des Lizenznehmers (wozu unter anderem die Zahlung der entsprechenden Gebühren gehört) eine persönliche, nicht übertragbare, nicht unterlizenzierbare und nicht exklusive Lizenz für die Nutzung der Lizenzierten Software entsprechend der Autorisierung aufgrund der im ALA spezifizierten Lizenzoption(en). Der Lizenznehmer darf die Lizenz nur für seinen internen geschäftlichen Betrieb, seine internen Geschäftsfunktionen und seinen eigenen Nutzen verwenden, nicht jedoch zur Kommerzialisierung der Lizenzierten Software oder zur Erbringung von Dienstleistungen oder Gewährung von Vorteilen an mit dem Lizenznehmer verbundene Unternehmen, Tochtergesellschaften oder sonstige Dritte. Der Lizenznehmer verpflichtet sich, während der gesamten Laufzeit der Lizenz: (i) interne Sicherheitsmaßnahmen durchzuführen, um das Kopieren, den Vertrieb, die Installation und die Verwendung von sowie den Zugang zu den Lizenzierten Produkten und den zugehörigen Support- und Pflegedienstleistungen ohne entsprechende Befugnis sowie Verstöße gegen die vorliegende Vereinbarung zu verhindern, und (ii) alle notwendigen Schritte zu unternehmen, um alle lizenzierten Software-Codes, Programme, Dokumentationen und sonstigen geschützten Informationen des Lizenzgebers zu zerstören oder zu löschen, ehe er irgendwelche Medien oder Hardware entsorgt. Der Lizenzgeber stellt alle für die Aktivierung und Nutzung der Lizenzierten Software erforderlichen Lizenzschlüssel zur Verfügung. Der Lizenzgeber haftet nicht für verlorene oder defekte Lizenzschlüssel und ist nicht verpflichtet, Lizenzschlüssel zu ersetzen oder neue Lizenzschlüssel auszugeben, es sei denn, (1) der Lizenznehmer hat einen Support- und Pflegevertrag für die Lizenzierte Software erworben, der konkret die Ausgabe von neuen oder Ersatzschlüsseln beinhaltet, oder (2) die entsprechende Version der Lizenzierten Software wird zum entsprechenden Zeitpunkt vom Lizenzgeber zur allgemeinen Verbreitung zur Verfügung gestellt. Hat der Lizenznehmer keine Zahlungen für einen entsprechenden Support- und Pflegevertrag geleistet, so können Ersatzschlüssel oder neue Lizenzschlüssel zum jeweils geltenden aktuellen Listenpreis für neue Lizenzen erworben werden.
- B. Evaluierungslizenzen. In Bezug auf Lizenzierte Software, die dem Lizenznehmer ausschließlich für Zwecke der Evaluierung zur Verfügung gestellt wird (eine „Evaluierungslizenz“), hat der vorliegende Abschnitt 1.B im Falle eines Konflikts Vorrang vor allen anderen in dieser Vereinbarung enthaltenen Bestimmungen. Eine Evaluierungslizenz darf für einen Zeitraum von höchstens dreißig (30) Tagen ab dem Datum der Lieferung der Lizenzierten Software an den Lizenznehmer genutzt werden („Evaluierungslaufzeit“), sofern vom Lizenzgeber nicht schriftlich eine andere Laufzeit angegeben wird. Der Lizenznehmer darf die Evaluierungslizenz ausschließlich für Zwecke der internen Evaluierung und für Tests auf einem einzelnen Computersystem, nicht jedoch für Entwicklungszwecke, kommerzielle Zwecke oder Produktionszwecke verwenden. Im Fall einer Lizenzierten Software, die einer Evaluierungslizenz unterliegt, darf der Lizenznehmer (i) die Lizenzierten Produkte nicht reproduzieren oder vertreiben und (ii) die Ergebnisse von Benchmark- oder sonstigen Leistungstests, die für die Lizenzierte Software oder unter Verwendung der Lizenzierten Software durchgeführt wurden, nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Lizenzgebers gegenüber Dritten offenlegen. Der Lizenznehmer kann jederzeit während der Evaluierungslaufzeit sowie nach deren Ablauf durch schriftliche Mitteilung an den Lizenzgeber und Zahlung der entsprechenden Lizenzgebühr die Evaluierungslizenz durch eine Lizenz ersetzen, die hinsichtlich ihrer Nutzung nicht auf Evaluierungszwecke beschränkt ist. Erfolgt keine entsprechende Mitteilung seitens des Lizenznehmers, so läuft die Evaluierungslizenz automatisch zum Ende der Evaluierungslaufzeit ab. Daraufhin hat der Lizenznehmer die gesamte Lizenzierte Software zurückzugeben beziehungsweise auf Anweisung des Lizenzgebers zu löschen oder zu vernichten und dem Lizenzgeber einen schriftlichen Nachweis vorzulegen, dass er dem nachgekommen ist. Auf schriftliches Verlangen des Lizenznehmers kann der Lizenzgeber dem Lizenznehmer vor Ablauf des Evaluierungszeitraums nach seinem freien Ermessen schriftlich eine Verlängerung gewähren. Abgesehen von Updates einer Lizenzierten Software, die als Support und Pflege zur Verfügung gestellt werden, ist bei Lizenzierte Software, die der Lizenzgeber frei von Lizenzgebühren anbietet, davon auszugehen, dass sie ausschließlich für Evaluierungszwecke zur Verfügung gestellt wird.

C. Pakete/Suiten. Wird die Lizenzierte Software in Form eines Pakets oder einer Suite, das/die aus mehreren Produkten besteht, lizenziert und werden in der entsprechenden Produktbestellung die Lizenzoption und die Lizenzzahl für das Paket oder die Suite (nicht jedoch die einzelnen Produktkomponenten des Pakets oder der Suite) bezeichnet, so gelten Lizenztyp und Lizenzzahl für jedes einzelne in dem Paket oder in der Suite enthaltene Produkt. So dürfen beispielsweise einzelne Produkte eines Pakets oder einer Suite nicht von mehreren Nutzern verwendet werden, wenn nur eine Nutzerlizenz erworben wurde (bei nutzerbasierten Lizenzen), und die Produkte dürfen nicht auf mehreren Geräten oder Servern installiert werden, wenn die Lizenz nur für ein Gerät oder einen Server erworben wurde (bei geräte- oder serverbasierten Lizenzen).

2. **NUTZUNGSBESCHRÄNKUNGEN**. Sofern in der geltenden ALA nicht ausdrücklich etwas anderes gestattet wird, verpflichtet sich der Lizenznehmer, weder unmittelbar noch mittelbar:

- A. die Lizenzierte Software ganz oder teilweise (also beispielsweise Teile, Features, Funktionen oder Nutzerschnittstellen) zu kopieren, zu vertreiben oder zu nutzen, ohne die entsprechenden Lizenzgebühren an den Lizenzgeber zu entrichten;
- B. die Lizenzierte Software ohne Abschluss einer gesonderten Vertriebsvereinbarung und Entrichtung der entsprechenden Lizenzgebühren an den Lizenzgeber als Dienstleistung („Software as a Service“), oder für Zwecke des Timesharings, des Anlagenmanagements, des Outsourcings, des Hostings, zur Verwendung als Dienstleistungsunternehmen oder für sonstige Anwendungsdienste (ASP) oder Datenverarbeitungsdienste gegenüber Dritten oder für ähnliche Zwecke zu verwenden oder die Nutzung der Lizenzierten Software durch einen Dritten zu gestatten oder einem Dritten Zugang zu der Lizenzierten Software zu gewähren oder eine Verwendung der Lizenzierten Software zugunsten eines Dritten zu gestatten;
- C. die Lizenzierte Software zu modifizieren oder von der Lizenzierten Software abgeleitete Werke zu schaffen oder die Lizenzierte Software zu entschlüsseln, zu übersetzen, zu disassemblieren, zu rekompilieren, zu dekompilieren oder nachzubilden oder Entsprechendes zu versuchen (soweit nicht einschlägige gesetzliche Bestimmungen ausdrücklich ein solches Vorgehen gestatten; in einem solchen Fall hat der Lizenznehmer dem Lizenzgeber genaue Informationen über die entsprechenden Aktivitäten zur Verfügung zu stellen);
- D. Hinweise auf eigentumsrechtlichen Schutz oder Labels, die sich auf der Lizenzierten Software befinden oder die in diese eingebettet sind, zu ändern, zu zerstören oder auf sonstige Weise zu entfernen;
- E. die Lizenzierte Software auf eine Art und Weise zu verwenden, die nicht ausdrücklich in der vorliegenden Vereinbarung oder in einem ALA gestattet wird;
- F. die Lizenzierte Software ohne vorherige Zahlung der entsprechenden Lizenzgebühren an den Lizenzgeber und ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Lizenzgebers abzutreten, zu verkaufen, wiederzuverkaufen, zu lizenzieren, zu vermieten, zu verleasen, zu verleihen, outzusourcen oder in sonstiger Weise an einen Dritten zu übertragen;
- G. einen Dritten zu autorisieren oder einzusetzen, um eine der vorgenannten Aktivitäten durchzuführen, oder dies einem Dritten zu gestatten. Um Zweifel auszuschließen ist festzuhalten, dass sich der Begriff „Dritter“ auch auf - ohne darauf beschränkt zu sein - Subunternehmer oder Berater (auch Subunternehmer oder Berater, die ausschließlich zum Nutzen des Lizenznehmers engagiert wurden), Outsourcing-Anbieter, verbundene Unternehmen und Tochtergesellschaften des Lizenznehmers, Muttergesellschaften, Kunden sowie die Öffentlichkeit bezieht;
- H. ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Lizenzgebers aus der lizenzierten Software gewonnene Evaluierungen oder Benchmarks zu veröffentlichen oder gegenüber Dritten offenzulegen.

Unbeschadet des Vorgesagten ist der Lizenznehmer berechtigt: (i) eine angemessene Anzahl von Backup-Kopien der Lizenzierten Software für Archivierungszwecke und (ii) eine angemessene Anzahl von Kopien der Dokumentation anzufertigen. Dabei hat der Lizenznehmer alle urheberrechtlichen und sonstigen eigentumsrechtlichen Schutzhinweise, einschließlich aller Hinweise von Drittanbietern, die auf oder in den Lizenzierten Produkten erscheinen, zu reproduzieren.

### 3. LAUFZEIT DER LIZENZ

- A. Die vorliegende Vereinbarung sowie die Laufzeit der gemäß dieser Vereinbarung gewährten Lizenzierten Software ist unbefristet, sofern der Lizenznehmer nicht eine Abonnementlizenz/befristete Lizenz erworben hat (in einem solchen Fall wird die Laufzeit der Lizenz in der Produktbestellung oder der ALA ausgewiesen). Hat der Lizenznehmer eine Abonnementlizenz/befristete Lizenz erworben, so läuft diese Lizenz automatisch mit Ablauf der Abonnementfrist/Befristung ab, sofern sie nicht vorher nach Maßgabe dieser Ziffer 3 gekündigt wird.
- B. Sofern der Lizenznehmer eine Abonnementlizenz/befristete Lizenz erworben hat, kann der Lizenzgeber die vorliegende Vereinbarung sowie einige oder alle dem Lizenznehmer zum entsprechenden Zeitpunkt eingeräumten Lizenzen fristlos durch Übersendung einer entsprechenden Mitteilung an den Lizenznehmer kündigen, sofern (i) der Lizenznehmer gegen eine Bedingung der vorliegenden Vereinbarung verstößt und diesem Verstoß nicht innerhalb von zehn (10) Tagen nach Erhalt einer Mitteilung des Lizenzgebers, in der dieser den Verstoß genau beschrieben wird, abhilft, (ii) der Lizenznehmer insolvent wird, für ihn ein Zwangsverwalter bestellt wird oder von ihm oder anderer Seite Antrag auf Liquidierung, Eröffnung eines Konkursverfahrens oder eines vergleichbaren Verfahrens gestellt wird oder (iii) der Lizenznehmer geistige Eigentumsrechte des Lizenzgebers verletzt oder sich diese widerrechtlich angeeignet hat. Eine solche Kündigung berührt nicht die sonstigen Rechte oder Ansprüche, die dem Lizenzgeber gegebenenfalls zustehen. Im Fall einer Kündigung endet/enden die Lizenz(en) des Lizenznehmers zur Installation und zur Nutzung der Lizenzierten Software und zum Zugriff darauf mit sofortiger Wirkung, und der Lizenznehmer muss alle in seinem Besitz oder unter seiner Kontrolle befindlichen Kopien der Lizenzierten Software vernichten oder löschen und dem Lizenzgeber einen schriftlichen Nachweis vorlegen, dass er dieser Bestimmung nachgekommen ist. Im Falle einer vorzeitigen Kündigung der vorliegenden Vereinbarung ist der Lizenznehmer nicht berechtigt, eine Rückzahlung oder Erstattung bereits bezahlter Lizenzgebühren zu verlangen.
- C. Die in den Ziffern 3 (Laufzeit der Lizenz), 8 (Haftungsbeschränkung), 9 (Hochrisikonutzung), 10 (Eigentum), 11 (Fremdsoftware und Fremdkomponenten), 12 (Hinweis für Endnutzer der US-Regierung), 13 (Lizenzgebühren und Zahlungsbedingungen), 14 (Audits), 16 (Datenschutz), 17 (Marke des Lizenznehmers und Feedback), 18 (Sonstige Bestimmungen) enthaltenen Rechte und Verpflichtungen der Parteien gelten auch nach der Kündigung oder dem Ablauf der vorliegenden Vereinbarung fort.

4. **SUPPORT UND PFLEGE.** Der Lizenznehmer hat keinen Anspruch auf Updates der lizenzierten Software, sofern er nicht entsprechend der jeweils geltenden Standardvereinbarung des Lizenzgebers über Support- und Pflegeleistungen solche Support- und Pflegeleistungen erworben hat. Die entsprechende Vereinbarung finden Sie unter <https://www.microfocus.com/support-and-services/maintenance-and-support-agreements/> oder kann beim Lizenzgeber angefragt werden. Die vom Lizenzgeber erbrachten Support- und Pflegeleistungen (wozu unter anderem neue Versionen, Fehlerbehebungen und Patches gehören) unterliegen der genannten Vereinbarung. Erwirbt der Lizenznehmer Support- und Pflegeleistungen für Lizenzierte Software, so erklärt sich der Lizenznehmer hiermit einverstanden, die entsprechenden Support- und Pflegeleistungen für alle lizenzierten Einheiten des betreffenden an den Lizenznehmer Lizenzierten Softwareproduktes, ungeachtet der jeweiligen Lizenzoption, zu erwerben oder aktuell zu halten.

Die in dieser Ziffer 4 getroffenen Regelungen lassen die dem Lizenznehmer gemäß Ziffer 5 und 6 dieser Vereinbarung zustehenden Rechte unberührt.

### 5. GEWÄHRLEISTUNG IM FALL VON MÄNGELN BEI UNBEFRISTETER LAUFZEIT DER LIZENZ

Die folgenden Bestimmungen gelten für Lizenzierte Produkte mit einer unbefristeten Lizenzlaufzeit:

- A. Der Lizenzgeber gewährleistet für die Dauer der Gewährleistungsfrist, dass das Lizenzierte Produkt im Wesentlichen der Produktbeschreibung entspricht. Mängelansprüche bestehen nicht bei einer unerheblichen Abweichung von der vereinbarten oder vorausgesetzten Beschaffenheit und bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Gebrauchstauglichkeit. Produktbeschreibungen gelten ohne gesonderte schriftliche Vereinbarung nicht als Garantie.
- B. Verlangt der Lizenznehmer wegen eines Mangels Nacherfüllung, so hat der Lizenzgeber das Recht, zwischen Nachbesserung, Ersatzlieferung oder Ersatzleistung zu wählen. Wenn der Lizenznehmer dem

Lizenzgeber nach einer ersten ergebnislos verstrichenen Frist eine weitere angemessene Nachfrist gesetzt hat und auch diese ergebnislos verstrichen ist oder wenn eine angemessene Anzahl an Nachbesserungs-, Ersatzlieferungs- oder Ersatzleistungsversuchen ohne Erfolg geblieben sind, kann der Lizenznehmer unter den gesetzlichen Voraussetzungen nach seiner Wahl vom Vertrag zurücktreten oder mindern und Schadens- oder Aufwendungsersatz verlangen. Die Nacherfüllung kann auch durch Übergabe oder Installation einer neuen Programmversion oder eines work-around erfolgen. Beeinträchtigt der Mangel die Funktionalität nicht oder nur unerheblich, so ist der Lizenzgeber unter Ausschluss weiterer Mängelansprüche berechtigt, den Mangel durch Lieferung einer neuen Version oder eines Updates im Rahmen seiner Versions-, Update- und Upgrade-Planung zu beheben.

- C. Mängel müssen schriftlich angezeigt werden. Die Mitteilung muss eine verständliche Beschreibung der Fehlersymptome enthalten, die, so weit wie möglich, durch schriftliche Aufzeichnungen, Papierdokumente oder sonstige die Mängel aufzeigende Unterlagen belegt werden. Die Mitteilung über einen Mangel sollte so gefasst sein, dass sie eine Reproduktion des Fehlers ermöglicht. Die gesetzliche Verpflichtung des Lizenznehmers zur Untersuchung und zur Mängelrüge wird davon nicht berührt.
- D. Schadensersatzforderungen unterliegen den in Ziffer 8 niedergelegten Beschränkungen.
- E. Änderungen oder Ergänzungen des Lizenzierten Produktes, die der Lizenznehmer selbst oder mittels Dritter vornimmt, führen zu einem Erlöschen der Rechte des Lizenznehmers im Fall von Mängeln, es sei denn, der Lizenznehmer kann beweisen, dass die Änderung oder Ergänzung den Mangel nicht verursacht hat. Der Lizenzgeber haftet nicht für Mängel, die durch unsachgemäße Nutzung oder unsachgemäße Bedienung oder die Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel seitens des Lizenznehmers verursacht wurden.
- F. Der Lizenzgeber kann die Behebung von Mängeln beziehungsweise die Lieferung von Ersatz solange verweigern, bis der Lizenznehmer die vereinbarten Lizenzgebühren abzüglich eines Betrags, der dem wirtschaftlichen Wert des Mangels entspricht, an den Lizenzgeber entrichtet hat.
- G. Die Rechte des Lizenznehmers im Fall von Mängeln bestehen nur innerhalb der Gewährleistungsfrist.
- H. Die vorstehende Gewährleistung gilt nicht für gebührenfrei lizenzierte Software. Des Weiteren gilt die vorstehende Gewährleistung nicht für Updates, die im Rahmen einer Support- und Pflegevereinbarung zur Verfügung gestellt werden. DIE VORSTEHENDEN GEWÄHRLEISTUNGEN GELTEN ZUDEM NICHT FÜR FREMDSOFTWARE, DIE KEINE FREMDKOMPONENTE IST, UND DER LIZENZGEBER ÜBERNIMMT DIESBEZÜGLICH KEINERLEI GEWÄHRLEISTUNG.

## **6. GEWÄHRLEISTUNG IM FALL VON MÄNGELN BEI BEFRISTETER LAUFZEIT DER LIZENZ**

Die folgenden Bestimmungen gelten für Lizenzierte Produkte, für die eine Abonnementlizenz/befristete Lizenz vereinbart wurde:

- A. Der Lizenzgeber gewährleistet, dass das lizenzierte Produkt während der Lizenzdauer gemäß Ziffer 4 im Wesentlichen mit der Produktbeschreibung übereinstimmt. Mängelansprüche bestehen nicht bei einer unerheblichen Abweichung von der vereinbarten oder vorausgesetzten Beschaffenheit und bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Gebrauchstauglichkeit. Produktbeschreibungen gelten ohne gesonderte schriftliche Vereinbarung nicht als Garantie.
- B. Der Lizenzgeber wird nach seiner Wahl (i) das nicht vertragsgemäße Lizenzierte Produkt dahingehend berichtigen, dass es im Wesentlichen der Produktbeschreibung entspricht, (ii) einen Ersatz mit einer im Wesentlichen vergleichbaren Funktionsfähigkeit zur Verfügung stellen oder (iii) diese Vereinbarung kündigen und eine eventuell vorausbezahlte Lizenz-/Abonnementgebühr basierend auf der Anzahl der Monate, die von der Lizenzdauer verbleiben, anteilig zurückerstatten. Wenn der letzte Versuch des Lizenzgebers, einen Mangel zu beheben, gescheitert ist, kann der Lizenznehmer eine Minderung verlangen oder, wenn der Mangel die Nutzung des Lizenzierten Produkts unmöglich macht oder die Nutzung des Lizenzierten Produkts dermaßen einschränkt, dass die Nutzung des Lizenzierten Produkts im alltäglichen Geschäft entweder unmöglich oder nur mit unzumutbaren Kosten möglich ist, Schadenersatz gemäß Ziffer 9 dieser Vereinbarung fordern. Das Recht des Lizenznehmers auf Rücktritt sowie das Recht des Lizenznehmers zur Behebung eines Sach- oder Rechtsmangels durch ihn selbst oder Dritte (*Recht der Selbstvornahme*) werden hiermit ausgeschlossen.

C. Ziffer 5 Abs. C, D, E, F und H gelten entsprechend.

## **7. GEWÄHRLEISTUNG IM FALL VON RECHTSMÄNGELN**

- A. Das vom Lizenzgeber gelieferte oder zur Verfügung gestellte Lizenzierte Produkt muss frei von Rechten Dritter sein, die die Nutzung gemäß dieser Vereinbarung verhindern.
- B. Stehen solche Rechte Dritten zu und werden sie geltend gemacht, so wird der Lizenzgeber alles tun, was in seiner Macht steht, um das Lizenzierte Produkt gegen die geltend gemachten Rechte Dritter zu verteidigen. Der Lizenznehmer wird den Lizenzgeber unverzüglich schriftlich von der Geltendmachung solcher Rechte durch Dritte in Kenntnis setzen und dem Lizenzgeber alle Vollmachten und Genehmigungen erteilen, die notwendig sind, um das Lizenzierte Produkt gegen die geltend gemachten Rechte Dritter zu verteidigen.
- C. Soweit Rechtsmängel vorliegen, ist der Lizenzgeber (a) berechtigt, nach seiner Wahl entweder (i) rechtmäßige Maßnahmen zur Beseitigung der Rechte Dritter, die die vertragsgemäße Nutzung des Lizenzierten Produktes beeinträchtigen, zu ergreifen oder (ii) die Durchsetzung solcher Ansprüche Dritter zu verhindern oder (iii) das Lizenzierte Produkt in einer solchen Weise zu verändern oder zu ersetzen, dass es die Rechte Dritter nicht länger verletzt, wenn und soweit dies die geschuldete Funktionsweise des Lizenzierten Produktes nicht wesentlich beeinträchtigt, und (b) verpflichtet, die dem Lizenznehmer etwaig entstandenen notwendigen erstattungsfähigen Kosten der Rechtsverfolgung zu erstatten.
- D. Sofern die Rechtsmittel gemäß vorstehendem Absatz C. binnen einer vom Lizenznehmer gesetzten angemessenen Nachfrist scheitern, kann der Lizenznehmer
- a) im Falle einer unbefristeten Lizenz unter den gesetzlichen Voraussetzungen nach seiner Wahl von der Vereinbarung zurücktreten oder mindern oder Schadensersatz verlangen oder
  - b) im Falle einer befristeten Lizenz / Abonnementlizenz diese Vereinbarung kündigen oder mindern oder Schadensersatz verlangen.
- E. Im Übrigen gelten Ziffer 5 Abs. D, E, F und H entsprechend sowohl für unbefristete als auch für befristete Lizenzen, wobei für unbefristete Lizenzen zusätzlich Ziffer 5 Abs. G Anwendung findet.

## **8. HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG**

- A. Der Lizenzgeber haftet gemäß den Bedingungen dieser Vereinbarung unabhängig vom Haftungsgrund (z.B. Vertragsverletzung oder unerlaubte Handlung) nur gemäß den in Abs. a) bis f) festgelegten Bestimmungen:
- a) Der Lizenzgeber haftet uneingeschränkt für Schäden, die vorsätzlich oder grob fahrlässig vom Lizenzgeber, seinen rechtlichen Vertretern oder leitenden Angestellten herbeigeführt wurden, sowie für vorsätzlich verursachte Schäden sonstiger Erfüllungsgehilfen; für grobes Verschulden sonstiger Erfüllungsgehilfen richtet sich die Haftung des Lizenzgebers nach den Bestimmungen zur einfachen Fahrlässigkeit in nachstehendem Abs. e).
  - b) Der Lizenzgeber haftet unbeschränkt für vorsätzlich oder fahrlässig verursachte Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit durch den Lizenzgeber, seine gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen.
  - c) Der Lizenzgeber haftet für Schäden, die sich aus dem Fehlen zugesicherter Eigenschaften ergeben, bis zu dem Betrag, der durch den Zweck der Garantie gedeckt ist und der für den Lizenzgeber zu dem Zeitpunkt, an dem die Garantie abgegeben wurde, vorhersehbar war.
  - d) Der Lizenzgeber haftet für Produkthaftungsschäden gemäß den Regelungen des Produkthaftungsgesetzes.
  - e) Der Lizenzgeber haftet für Schäden aus der Verletzung von Kardinalpflichten durch den Lizenzgeber, seine gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen; Kardinalpflichten sind die wesentlichen Pflichten, die die Grundlage des Vertrags bilden, die entscheidend für den Abschluss des Vertrags waren und auf deren Erfüllung der Lizenznehmer vertrauen darf. Wenn der Lizenzgeber diese Kardinalpflichten leicht fahrlässig verletzt hat, ist seine Haftung auf den Betrag begrenzt, der für den Lizenzgeber zum Zeitpunkt der jeweiligen Leistung vorhersehbar war.
  - f) Der Lizenzgeber haftet unbegrenzt für Schäden, die sich aus arglistig verschwiegenen Mängeln ergeben.

- B. Ungeachtet von Ziffer 8 Abs. A. ist die Haftung des Lizenzgebers für Lizenzierte Produkte, die dem Lizenznehmer unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden (z.B. Evaluierungslizenzen) beschränkt auf die in Ziffer 8 Abs. A. Unterabsatz a), b), d) und f) benannten Fälle.
- C. Der Lizenzgeber haftet für den Verlust von Daten nur bis zu dem Betrag, der bei ordnungsgemäßer und regelmäßiger Sicherung der Daten zu deren Wiederherstellung angefallen wäre.
- D. Jede weitere Haftung des Lizenzgebers wird dem Grunde nach ausgeschlossen. Insbesondere wird die Haftung des Lizenzgebers für anfängliche Mängel gemäß § 536 Abs. 1 BGB bei befristeten Lizenzen ausgeschlossen.
- 9. HOCHRISIKONUTZUNG.** Die Lizenzierte Software ist weder fehlertolerant noch für die Nutzung in gefahrträchtigen Umgebungen, die ein fehlerfreies Funktionieren erfordern (insbesondere Betrieb von Atomkraftanlagen, Flugzeugnavigation oder -kommunikationssysteme, Flugsicherung, lebenserhaltende Geräte oder Waffensysteme) und in denen ein Versagen der Lizenzierten Software direkt oder indirekt zu Todesfällen, Körperverletzungen oder schweren physischen Schäden oder Umweltschäden führen könnte, entwickelt, hergestellt oder gedacht. Der Lizenznehmer versichert, die Lizenzierte Software nicht in derartigen gefahrträchtigen Umgebungen und/oder für mit einem hohen Risiko behaftete Zwecke einzusetzen. Der Lizenzgeber und seine Lieferanten übernehmen keine Haftung für eine entgegen dieser Verpflichtung erfolgende Nutzung der Lizenzierten Software.
- 10. EIGENTUM.** Die Lizenzierten Produkte werden dem Lizenznehmer im Rahmen einer Lizenz zur Verfügung gestellt. Die einzigen Rechte an den Lizenzierten Produkten sind die Lizenzen, die in diesem Vertrag ausdrücklich erwähnt sind; es werden keine anderen Rechte stillschweigend oder durch Duldung gewährt. Der Lizenzgeber (und seine verbundenen Unternehmen) und seine (ihre) Lizenzgeber und Fremdzulieferer bleiben Eigentümer der Lizenzierten Produkten einschließlich der Kopien und behalten sich alle Rechte daran sowie sämtliche geistigen Eigentumsrechte, die aus oder im Zusammenhang mit den Lizenzierten Produkten entstehen, vor. Der Lizenznehmer hat angemessene Bemühungen zu unternehmen, um die Lizenzierten Produkte (einschließlich ihrer Kopien) vor Verletzung, widerrechtlicher Aneignung, Diebstahl, Missbrauch oder unbefugtem Zugang zu schützen. Der Lizenznehmer wird den Lizenzgeber unverzüglich informieren, wenn er Kenntnis von einer Verletzung oder widerrechtlichen Aneignung der Lizenzierten Produkte erlangt, und mit dem Lizenzgeber auf dessen Kosten bei jeder Klage, die der Lizenzgeber anstrengt, um seine geistigen Eigentumsrechte durchzusetzen, vollständig kooperieren.
- 11. FREMSOFTWARE UND FREMDKOMPONENTEN.** Die lizenzierte Software kann zusammen mit Fremdsoftware geliefert werden oder Fremdsoftware erfordern, die sich der Lizenznehmer direkt vom Drittlizenzgeber gemäß den Bedingungen dieses Drittlizenzgebers und nicht gemäß diesem Vertrag lizenzieren lassen muss. Ferner kann lizenzierte Software bestimmte Fremdkomponenten und Open-Source-Software enthalten. Solche Open-Source-Software und Fremdkomponenten können auch auf den Medien mit der lizenzierten Software gespeichert sein. Fremdkomponenten werden gemäß diesem Vertrag an den Lizenznehmer lizenziert, Open-Source-Software wird gemäß der anwendbaren Open-Source-Lizenz lizenziert. Gegebenenfalls sind Informationen über die Open-Source-Software (i) in einer Datei, die die jeweilige lizenzierte Software begleitet, oder (ii) in der Dokumentation oder der zusätzlichen Lizenzberechtigung (ALA) zu finden. Der Lizenznehmer darf nicht direkt auf Fremdkomponenten zugreifen, es sei denn, dies steht im Zusammenhang mit der Lizenzierten Software. Der Lizenznehmer erklärt sich damit einverstanden, dass der Drittlizenzgeber oder Lieferant einer Fremdkomponente, wenn von diesem gefordert, ein beabsichtigter Drittbegünstigter dieses Vertrags ist, soweit dies notwendig ist, um die geistigen Eigentumsrechte an der lizenzierten Software zu schützen und bestimmte Nutzungen dieser Software zu beschränken.
- 12. HINWEIS FÜR ENDNUTZER DER US-REGIERUNG.** Die lizenzierten Produkte gelten als „kommerzielle Produkte“, wie in 48 C.F.R. § 2.101 definiert, und bestehen aus „kommerzieller Computer-Software“ und „kommerzieller Computer-Software-Dokumentation“ gemäß der Verwendung dieser Begriffe in 48 C.F.R. § 12.212 bzw. 48 C.F.R. § 227.7202. In Übereinstimmung mit diesen Paragraphen werden die Lizenzierten Produkte an Endnutzer der US-Regierung (i) nur als kommerzielle Produkte und (ii) nur mit den Rechten lizenziert, die gemäß diesem Vertrag gewährt werden.
- 13. LIZENZGEBÜHREN UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN.** Der Lizenznehmer erklärt sich einverstanden, die geltenden Lizenzgebühren für die Lizenzierten Produkte innerhalb von dreißig (30) Tagen ab



Rechnungsdatum bzw. zu einem anderen von den Parteien schriftlich vereinbarten Termin zu zahlen. Software-Lizenzgebühren sind nicht erstattungsfähig, außer soweit in obiger Ziffer 5, 6 und 7 vorgesehen; sie sind ohne Abzug oder Steuereinbehalt zu zahlen. Software-Lizenzgebühren enthalten nicht die jeweiligen Transportkosten, die Mehrwertsteuer, etwaige Nutzungs- oder Verkaufssteuern oder andere anfallende Steuern und Gebühren; solche Beträge sind allein vom Lizenznehmer zu zahlen oder zu erstatten. Der Lizenznehmer ist verantwortlich für alle ausstehenden überfälligen Beträge, auf welche Zinsen in Höhe von 1,5 % pro Monat anfallen sowie für etwaige Inkassokosten im Zusammenhang mit der Einziehung von überfälligen Beträgen.

- 14. AUDIT.** Der Lizenzgeber oder ein Prüfer (wie nachstehend definiert) hat das Recht, die Einhaltung der unter einer Produktbestellung gewährten Lizenz, der anwendbaren ALAs und der vorliegenden Vereinbarung (bitte beachten Sie die Micro Focus License Compliance Charter - <http://supportline.microfocus.com/licensing/licVerification.aspx>) durch den Lizenznehmer zu überprüfen. Der Lizenznehmer verpflichtet sich zu Folgendem:
- A. **Führung von Aufzeichnungen.** Der Lizenznehmer hat Aufzeichnungen zu führen und dem Lizenzgeber auf Verlangen vorzulegen, die ausreichen, um auf der Grundlage der geltenden Lizenzoption(en) für die Lizenzierte Software die Einhaltung der vorliegenden Vereinbarung nachzuweisen (dies gilt auch für einschlägige Lizenzmetriken und für sonstige Bedingungen). Dazu gehören beispielsweise Seriennummern, Lizenzschlüssel, Logs, Standorte, Modelle (einschließlich Angaben über Anzahl und Art von Prozessoren) sowie die Seriennummern aller Geräte, auf denen die Lizenzierte Software installiert wurde oder von denen aus auf die Lizenzierte Software zugegriffen wird oder zugegriffen werden kann, die Namen (einschließlich des Namens des Unternehmens) und die Anzahl der Nutzer, die Zugang zu der Lizenzierten Software, zu Metriken, zu Berichten oder zu Kopien der Lizenzierten Software (nach Produkt und Version geordnet) haben oder die auf sonstige Weise auf diese zugreifen können, Netzwerkarchitektur-Diagramme, soweit sie sich auf die Lizenzierung des Lizenznehmers und die Verwendung der Lizenzierten Produkte beziehen, sowie zugehörige Support- und Pflegeleistungen.
  - B. **Fragebogen.** Der Lizenznehmer hat innerhalb von sieben (7) Tagen nach einer entsprechenden Anfrage des Lizenzgebers dem Lizenzgeber oder einem von Lizenzgeber benannten unabhängigen Prüfer („Prüfer“) einen vollständig ausgefüllten Fragebogen, den er vom Lizenzgeber oder vom Prüfer erhalten hat, zusammen mit einer schriftlichen, von einem Mitglied der Geschäftsleitung des Lizenznehmers unterzeichneten Erklärung, in der die Richtigkeit der darin enthaltenen Angaben bestätigt wird, vorzulegen.
  - C. **Zugang.** Der Lizenznehmer hat einem vom Lizenzgeber beauftragten unabhängigen Prüfer jede notwendige Unterstützung sowie während der üblichen Geschäftszeiten des Lizenznehmers Zugang zu seinen Aufzeichnungen und Computern zu gewähren, um dem Prüfer die Einsichtnahme und Prüfung der Computer und Aufzeichnungen des Lizenznehmers in Bezug auf die Einhaltung der geltenden Vereinbarung und der ALA zu ermöglichen, und er hat bei einer solchen Prüfung vollumfänglich zu kooperieren. Der unabhängige Prüfer darf dem Lizenzgeber das Ergebnis seiner Prüfung nur zur Verfügung stellen, sofern der Prüfer Lizenzverstöße festgestellt hat, und nur in dem Umfang, in dem die entsprechenden Informationen benötigt werden, um gegen solche Lizenzverstöße vorzugehen.
  - D. **Nichteinhaltung von Bestimmungen.** Nimmt der Lizenzgeber eine unlicenzierte Installation der Lizenzierten Software vor, nutzt er die Lizenzierte Software oder greift er auf die Lizenzierte Software zu, ohne über eine entsprechende Lizenz zu verfügen, oder hat er dies in der Vergangenheit getan oder verstößt er in sonstiger Weise gegen die vorliegende Vereinbarung oder eine ALA (jeweils als „Nichteinhaltung von Bestimmungen“ bezeichnet), so kann der Lizenznehmer unbeschadet sonstiger Rechte oder Ansprüche, die dem Lizenzgeber gegebenenfalls zustehen, wie unter anderem der Beantragung einer einstweiligen Verfügung, innerhalb von dreißig (30) Tagen nach einer an den Lizenznehmer geschickten Mitteilung über die Nichteinhaltung von Bestimmungen ausreichende Lizenzen und/oder Abonnements sowie zugehörige Support- und Pflegeleistungen erwerben, um der Nichteinhaltung von Bestimmungen abzuweichen, indem er die (zum Zeitpunkt dieses zusätzlichen Erwerbs) aktuellen Listen-Lizenzgebühren sowie die Gebühren für 12-monatige Support- und Pflegeleistungen für die zusätzlichen Lizenzen [zuzüglich der (zum Zeitpunkt dieses zusätzlichen Erwerbs) aktuellen Gebühren für befristete Lizenzen sowie der Gebühren für Support und Pflege] und Zinsen, berechnet für den Zeitraum ab dem Beginn der Nichteinhaltung von Bestimmungen bis zur Zahlung der vorgenannten Gebühren, an den Lizenzgeber entrichtet (berechnet mit 1,5 % pro Monat), wobei Zinsen auch dann zu zahlen sind, wenn die Rechnung zu dem Zeitpunkt, zu dem

die Nichteinhaltung von Bestimmungen erfolgte, noch nicht ausgestellt war. Für die vorstehend beschriebenen Zwecke bedeutet „Liste“ den vollständigen Listenpreis des Lizenzgebers gemäß der Standardpreisliste des Lizenzgebers, die zum Zeitpunkt des Beginns des Audits gültig ist, ohne jegliche Mengen- oder sonstige Rabatte. Führt die Nichteinhaltung von Bestimmungen seitens des Lizenznehmers zu einer Unterzahlung von Lizenzgebühren von mindestens 5 %, so hat der Lizenznehmer dem Lizenzgeber zusätzlich zu den anderen fälligen Beträgen dessen angemessene Kosten für die entsprechende Prüfung zu erstatten. Im Falle eines Rechtsstreits im Zusammenhang mit einer Nichteinhaltung hat der Lizenzgeber das Recht, seine angemessenen Kosten und Anwaltsgebühren, die bei der Durchsetzung dieses Vertrags entstehen, vom Lizenznehmer erstattet zu verlangen.

**15. ZUGEHÖRIGE DIENSTLEISTUNGEN.** Der Lizenznehmer ist dafür verantwortlich, die erforderliche Hardware und sonstige Support-Software Dritter (einschließlich Betriebssysteme) für die korrekte Installation und Implementierung der Lizenzierten Software zu beschaffen und zu installieren. Falls der Lizenznehmer den Lizenzgeber damit beauftragt, Dienstleistungen in Bezug auf die Lizenzierte Software zu erbringen (z. B. Installations-, Implementierungs-, Wartungs-, Beratungs- oder Schulungsdienstleistungen), so vereinbaren der Lizenznehmer und der Lizenzgeber, dass solche Dienstleistungen zu den insoweit jeweils geltenden Standard-Bedingungen und -Sätzen des Lizenzgebers erbracht werden, sofern mit dem Lizenzgeber nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.

## **16. DATENSCHUTZ UND NUTZUNG DER DATEN DES LIZENZNEHMERS**

A. Verantwortung und Einhaltung von Gesetzen. Der Lizenznehmer ist alleine verantwortlich für und übernimmt die gesamte Verantwortung im Hinblick auf seine eigene Erhebung, Verarbeitung, Speicherung und Übertragung von Nutzerdaten, insbesondere von personenbezogenen Daten und persönlichen Gesundheits- und Finanzdaten (zusammenfassend als "personenbezogene Daten" bezeichnet); der Lizenznehmer ist ferner alleine dafür verantwortlich, seine Nutzer über die ordnungsgemäße Behandlung solcher Daten zu informieren. Jede Partei ist verantwortlich für die Einhaltung ihrer jeweiligen Verpflichtungen gemäß allen anwendbaren Gesetzen, Vorschriften und Industriestandards in Bezug auf Datenerfassung und Datenschutz, die für die Nutzung der Lizenzierten Software durch die entsprechende Partei gelten.

Der Lizenznehmer darf dem Lizenzgeber keine personenbezogenen Daten zur Verarbeitung in seinem Auftrag übermitteln, es sei denn, die Parteien haben schriftlich in einem entsprechendem Transaktionsdokument mit geltenden Datenschutzbestimmungen etwas anderes vereinbart.

Sollten die Parteien sich darüber einigen, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten für die Durchführung einer bestimmten Transaktion erforderlich ist, und diese Verarbeitung in den Anwendungsbereich der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 ("DSGVO") fällt, vereinbaren die Parteien, dass, bevor dem Lizenzgeber personenbezogene Daten zur Verfügung gestellt werden, der Lizenznehmer der Verantwortliche und der Lizenzgeber der Auftragsverarbeiter ist und für den Fall, dass der Lizenzgeber personenbezogene Daten im Auftrag des Lizenznehmers verarbeitet, diese Verarbeitung durch Bedingungen geregelt wird, die die Anforderungen des Artikel 28 der DSGVO erfüllen und dass Standardvertragsklauseln in das Transaktionsdokument aufzunehmen sind.

Der Lizenzgeber hat keinen Zugang zu geschützten Gesundheitsinformationen, es sei denn, die Parteien haben eine Geschäftsvereinbarung für diese Transaktion abgeschlossen.

Der Lizenznehmer ist allein dafür verantwortlich, das Lizenzprodukt oder ein dazugehöriges Produkt oder eine Dienstleistung auf Übereinstimmung mit den für den Lizenznehmer geltenden Branchenanforderungen zu überprüfen.

B. Einverständnis mit der Nutzung der Daten des Lizenznehmers. Soweit gesetzlich erforderlich oder zulässig erklärt sich der Lizenznehmer hiermit ausdrücklich einverstanden, (i) von Zeit zu Zeit Informationen vom Lizenzgeber zu erhalten, in denen dieser seine Produkte bewirbt, (ii) dass der Name des Lizenznehmers in der Kundenliste, in Werbematerialien und in Pressemitteilungen des Lizenzgebers verwendet wird und (iii) dass Informationen über das Computersystem, auf dem die Lizenzierte Software installiert ist (z. B. Produktversion, Seriennummer), zu internen Sicherheits- und Lizenzierungszwecken erfasst und verwendet werden. Weitere Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Lizenzgeber sind

verfügbar auf <https://www.microfocus.com/about/legal/#privacy> (click "Privacy Notice" tab) oder werden dem Lizenznehmer auf Anfrage vom Lizenzgeber bereitgestellt.

- C. Sonstige Nutzung von Daten des Lizenznehmers. Soweit gesetzlich erforderlich oder zulässig und unbeschadet der Bedingungen in Ziffer 15(A) kann der Lizenzgeber auch personenbezogene Daten des Lizenznehmers und der Nutzer des Lizenznehmers verarbeiten, (i) um eine rechtliche Verpflichtung zu erfüllen, der der Lizenzgeber unterliegt, (ii) soweit dies zur Erfüllung dieses Vertrags notwendig ist und (iii) wo dies für die berechtigten Interessen des Lizenzgebers erforderlich ist, es sei denn, dass die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten des Lizenznehmers oder der Nutzer des Lizenznehmers, die den Schutz personenbezogener Daten erforderlich machen, diesen Interessen vorgehen.

## 17. MARKE DES LIZENZNEHMERS UND FEEDBACK.

- A. Der Lizenzgeber darf den Namen und das Logo des Lizenznehmers zu Marketingzwecken verwenden, insbesondere auf elektronischen und gedruckten Verkaufs- und Marketingmaterialien. Jede andere Nutzung des Namens oder des Logos des Lizenznehmers bzw. eine Beschreibung der Nutzung der Lizenzierten Software durch den Lizenznehmer bedarf der vorherigen Zustimmung des Lizenznehmers.
- B. Vorschläge, Ideen für Änderungen, Verbesserungen und sonstiges Feedback vom Lizenznehmer in Bezug auf die Lizenzierte Software, die zu irgendeinem Zeitpunkt vorgebracht werden (zusammen das „Feedback“), einschließlich (ohne darauf beschränkt zu sein) aller geistigen Eigentumsrechte an einem solchen Feedback, sind ausschließliches Eigentum des Lizenzgebers. Der Lizenznehmer überträgt hiermit sämtliche Rechte an einem solchen Feedback sowie alle geistigen Eigentumsrechte daran an den Lizenzgeber. Soweit Feedback nicht an den Lizenzgeber abgetreten werden kann, gewährt der Lizenznehmer dem Lizenzgeber hiermit eine unbefristete, unwiderrufliche, ausschließliche, weitweite Lizenz mit dem Recht auf Unterlizenzierung über mehrere Ebenen zur Nutzung, Erbringung, Veräußerung, Verteilung, Durchführung, Anpassung, Übersetzung, Reproduktion, Anzeige, Aufführung, Änderung, Erstellung abgeleiteter Werke und anderweitigen Nutzung des Feedbacks in beliebiger Weise.

## 18. SONSTIGE BESTIMMUNGEN

- A. Abtretung. Der Lizenzgeber kann diesen Vertrag einschließlich aller Rechte oder Verpflichtungen aus diesem Vertrag (ganz oder teilweise) an die Muttergesellschaft oder ein verbundenes Unternehmen abtreten. Der Lizenznehmer ist nicht berechtigt, diesen Vertrag oder seine Rechte oder Pflichten aus diesem Vertrag ohne das vorherige schriftliche Einverständnis des Lizenzgebers und die Zahlung der entsprechenden Abtretungsgebühr durch den Lizenznehmer abzutreten oder zu übertragen, auch nicht (ohne darauf beschränkt zu sein) durch Fusion, Übernahme aller oder im Wesentlichen aller Anteile oder Vermögenswerte des Lizenznehmers durch eine Gesellschaft, Kontrollwechsel, kraft Gesetzes oder anderweitig. Jede versuchte Abtretung, die nicht in Übereinstimmung mit diesem Abschnitt steht, ist nichtig.
- B. Geltendes Recht. Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG) und der ausschließlichen Zuständigkeit deutscher Gerichte. Im Falle einer Streitigkeit hat die obsiegende Partei das Recht, von der anderen Partei angemessene und erstattungsfähige Kosten und Rechtsanwaltsgebühren zu verlangen, die ihr bei der Durchsetzung dieser Vereinbarung entstanden sind.
- C. Ausfuhrkontrolle. Dieser Vertrag kann Ausfuhrkontrollgesetzen, -vorschriften und anderen -beschränkungen der Vereinigten Staaten (insbesondere den U.S. Export Administration Regulations („EAR“), Großbritanniens oder der Europäischen Union in Bezug auf den Export oder Re-Export von Computer-Software und -Technologie unterliegen. Der Lizenznehmer verpflichtet sich, alle anwendbaren Ausfuhrkontrollgesetze, -vorschriften und -beschränkungen, einschließlich der EAR, ggf. einzuhalten.
- D. Vollständige Vereinbarung. Die jeweilige Produktbestellung und diese Vereinbarung, einschließlich der maßgeblichen Zusätzlichen Lizenzberechtigung (ALA), stellen die vollständige und ausschließliche Vereinbarung zwischen den Parteien in Bezug auf die Lizenz für die Lizenzierten Produkte dar und ersetzen alle vorangegangenen Vorschläge, Kommunikationen, Aufträge und Verträge (auch die Sonstigen Vereinbarungen), ohne dass eine von beiden Seiten unterzeichnete Änderung einer solchen Sonstigen Vereinbarung erforderlich wird. Bei widersprüchlichen Bedingungen gilt die folgende Rangfolge: erst die maßgebliche Produktbestellung, dann die maßgebliche Zusätzliche Lizenzberechtigung (ALA) und schließlich in jeder sonstigen Hinsicht diese Vereinbarung.

- E. Änderung. Zusicherungen, Ergänzungen oder Änderungen dieser Vereinbarung sind für die Parteien nur dann bindend, wenn sie schriftlich ausgefertigt und von ordnungsgemäß befugten Vertretern beider Parteien (kein Vertriebshändler oder Wiederverkäufer von Micro Focus) dieser Vereinbarung unterzeichnet wurden.
- F. Verzicht. Ein Verzicht auf ein Recht aus dieser Vereinbarung ist nur dann wirksam, wenn er schriftlich erfolgt und von befugten Vertretern beider Parteien (kein Vertriebshändler oder Wiederverkäufer des Lizenzgebers) unterzeichnet wurde. Ein Verzicht auf ein früheres oder gegenwärtiges Recht, das aus einer Verletzung oder Nichterfüllung entstanden ist, gilt nicht als Verzicht auf ein zukünftiges Recht, das aus dieser Vereinbarung entsteht.
- G. Salvatorische Klausel. Ist eine Bestimmung aus dieser Vereinbarung ungültig oder nicht durchsetzbar, wird diese Bestimmung so ausgelegt, eingeschränkt, geändert oder, falls nötig, entfernt, wie dies nötig ist, um ihre Ungültigkeit oder Nichtdurchsetzbarkeit zu beseitigen; die anderen Bestimmungen dieser Vereinbarung bleiben hiervon unberührt.
- H. Keine Gewähr. Beide Parteien bestätigen, dass sie sich bei Abschluss dieser Vereinbarung nicht auf Zusicherungen, Vereinbarungen, Gewährleistungen oder andere Versicherungen (abgesehen von denen, die in diesem Vertrag wiederholt werden) verlassen haben, und verzichten auf alle Rechte und Ansprüche, die ihnen ohne diese Ziffer 18 zustünden.